

## **Anhang 9.1.2**

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) stellt nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV eine Unterlage dar, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist, und daher auch erst nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden könnte.

Das Gutachten zum Erfordernis der Erstellung eines AZB ist daher für die Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange (und eingeschlossener Entscheidungen) im Rahmen des Verfahrens nicht erforderlich, liegt der Genehmigungsbehörde aber in vollständiger und ungeschwätzter Form vor.